



ELEKTRONISCHER BRIEF

per EPoS:

An alle
Grundschulen und
Grund- und Realschulen plus

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

03.04.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9411 B Bitte immer angeben!		Bernd Weirauch bernd.weirauch@bm.rlp.de	06131 16-4003 06131 16-4553

Schulrechtliche Fragestellungen zu Abschlüssen, Zeugnissen und zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe im Zuge der Schulschließungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informiere ich Sie darüber, wie im laufenden Schuljahr vor dem Hintergrund der aktuellen Schulschließungen mit den anstehenden Entscheidungen zu Abschlüssen, Zeugnissen und zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe umzugehen ist. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Schulschließungen andauern werden, informiere ich Sie sowohl für den Fall, dass die Schulen nach den Osterferien oder bis spätestens 04.05.2020 wieder ihren regulären Betrieb aufnehmen, als auch für den Fall, dass die Schulschließungen noch länger andauern – letzteres höchst vorsorglich bereits jetzt, um Ihnen und Ihren Kollegien frühzeitig auch für diesen Fall Rechtssicherheit zu geben. Sobald die Schulen ihren regulären Unterrichtsbetrieb wieder aufnehmen können, erhalten Sie vorab auch Hinweise zu den dann zu beachtenden Hygienemaßnahmen.

A. Aufnahme des regulären Schulbetriebs bis spätestens 04.05.2020

1. Jahreszeugnisse

Auch wenn die Zahl der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungsnachweise aufgrund der Schulschließungen geringer ist als in regulären Schulhalbjahren, rei-



chen diese aus, um auf der Grundlage des § 42 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GSchO) eine aus den Leistungen des ersten und des zweiten Schulhalbjahres gebildete Zeugnisnote für das Jahreszeugnis der Klassenstufen 3 und 4 zu bilden. Die gem. § 36 Abs. 4 GSchO für die Grundschulen vorgegebene Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen muss ausnahmsweise nicht erbracht werden.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 39 Abs. 9 GSchO).

2. Verbleib in der Klassenstufe

Entscheidungen über einen ausnahmsweisen Verbleib in der bisher besuchten Klassenstufe erfolgen regulär nach § 45 Abs. 2 GSchO auf der Grundlage der im Jahreszeugnis dokumentierten Leistungen. Das Vorliegen eines besonderen Falles gem. § 45 Abs. 3 GSchO zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe ist dabei besonders zu prüfen.

3. Mitteilungspflichten an die Eltern

Die Mitteilungen an die Eltern gem. § 47 Abs. 2 GSchO, die regulär spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag erfolgen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Lehrkräfte hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Aufsteigens im Klassenverband oder des erfolgreichen Besuchs der Grundschule haben, spätestens aber am 05.06.2020. Die Verschiebung des Mitteilungstermins hat aufgrund der Regelung in § 47 Abs. 3 GSchO keine Auswirkungen auf die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen.



B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt

1. Jahreszeugnisse

Die Zeugnisnoten für das Jahreszeugnis werden gem. § 42 Abs.4 GSchO aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (wenigen bis keinen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt, wobei das zweite Schulhalbjahr abweichend von dieser Bestimmung nicht stärker zu berücksichtigen ist. Im Extremfall sind die Noten des Halbjahreszeugnisses die Noten des Jahreszeugnisses. Die gem. § 36 Abs. 4 GSchO für die Grundschulen vorgegebene Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen muss nicht erbracht werden.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 39 Abs. 9 GSchO).

2. Verbleib in der Klassenstufe

Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage der im Jahreszeugnis dokumentierten Leistungen nach Einschätzung der Klassenkonferenz gem. § 45 Abs. 2 GSchO ausnahmsweise in der besuchten Klassenstufe verbleiben sollten, steigen auf der Grundlage des § 45 Abs. 3 GSchO (besonderer Fall) in die nächste Klassenstufe auf. Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; nur wenn die Eltern damit einverstanden sind, verbleiben die Schülerinnen und Schüler in der bisherigen Klassenstufe.

3. Erfolgreicher Besuch der Grundschule

Der erfolgreiche Besuch der Grundschule wird auf der Grundlage der Noten in den Jahreszeugnissen nach der Regelung in § 46 Abs. 1 GSchO erteilt. Ist der erfolgreiche Besuch der Grundschule nach den Leistungen des ersten Schulhalbjahrs und den wenigen im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen gefährdet, bietet



die Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 GSchO in pädagogischer Verantwortung die Möglichkeit weiterer Leistungsnachweise an, um die Zeugnisnoten zu verbessern und den erfolgreichen Besuch der Grundschule festzustellen. Dabei sind alle Formen der Leistungsfeststellung gem. § 33 Abs. 3 GSchO denkbar.

4. Mitteilungspflichten an die Eltern

Die Mitteilungen an die Eltern gem. § 47 Abs. 2 GSchO, die regulär spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag erfolgen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Lehrkräfte hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Aufstiegens im Klassenverband oder des erfolgreichen Besuchs der Grundschule haben, spätestens aber am 05.06.2020. Die Verschiebung des Mitteilungstermins hat aufgrund der Regelung in § 47 Abs. 3 GSchO keine Auswirkungen auf die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Elke Schott